

Bericht gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 2 EEG

Umsetzung der Systemstabilitätsverordnung für das Jahr 2013

Netzbetreiber: **ews-Netz GmbH**

Vorgelagerter Übertragungsnetzbetreiber: **TenneT TSO GmbH**

Einleitung

Gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 2 EEG ist der Netzbetreiber verpflichtet, einen Bericht über die Ermittlung der gemäß den §§ 45 bis 49 EEG mitgeteilten Daten zu veröffentlichen. Dieser Pflicht kommt die ews-Netz GmbH mit diesem Dokument nach.

Grundsystematik

Gemäß den §§ 4, 5 und 7 SysStabV müssen die Verteilnetzbetreiber für eine entsprechende Nachrüstung der Wechselrichter und Entkuppelungsschutzeinrichtungen in bestimmten Photovoltaikanlagen im Nieder- und Mittelspannungsnetz sorgen.

Datenermittlung

Die Betreiber der nach § 2 SysStabV betroffenen PV-Anlagen wurden angeschrieben, um die zur Vorbereitung der Umrüstung erforderlichen Daten zu erheben. Die Daten wurden gemäß § 9 Abs. 1 SysStabV und unter Berücksichtigung des § 8 Abs. 2 SysStabV angefordert.

Umrüstung

Bei den nach § 2 SysStabV betroffenen PV-Anlagen wird die Umrüstung von beauftragten Elektrofachkräften nach § 8 Abs. 1 und 4 SysStabV unter Beachtung der Fristen gem. § 8 Abs. 3 SysStabV durchgeführt. Die Umrüstung erfolgt unter Berücksichtigung der Anforderungen der §§ 4, 5 und 7 SysStabV.

Kosten

Gemäß § 35 Abs. 1b EEG sind die Übertragungsnetzbetreiber verpflichtet, den Verteilnetzbetreibern 50% der im Rahmen der Umsetzung der SysStabV anfallenden Kosten zu erstatten. Bei den anderen 50 % ist der Verteilnetzbetreiber gem. § 10 SysStabV berechtigt, die Kosten über die Netzentgelte geltend zu machen. Nicht berücksichtigt sind die zusätzlichen Kosten nach § 8 Abs. 1 Satz 3 SysStabV.

Meldung an den Übertragungsnetzbetreiber

Vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2013 sind der ews-Netz GmbH keine Kosten im Rahmen der SysStabV entstanden. Daher wurden keine Angaben nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 Teilsatz 3 EEG an den Übertragungsnetzbetreiber übermittelt.

Die Verweise auf das EEG beziehen sich auf die im Kalenderjahr 2013 geltende Gesetzesfassung.